



An die Kanzlerin/den Präsidenten  
der Universität Bayreuth

- Personalabteilung, Ref. III/2-

➔ über den/die VORGESETZTE/N  
Unterschrift auf Seite 2!

im Hause

### Mitteilung über die Elternzeit

Nachname	Vorname	geb. am	Geburtsort
Lehrstuhl/Einrichtung		Dienstl. Telefonnummer	
beschäftigt als (Dienstbezeichnung)		<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	
Privatadresse		Private Telefonnummer	
		E-Mail (ggf. erreichbar in Elternzeit)	

Ich möchte Elternzeit nehmen für das **Kind**:

Nachname <sup>1)</sup>	Vorname <sup>1)</sup>	geb. am <sup>1)</sup>	Geburtsort <sup>1)</sup>
<p>1) Falls das Kind noch nicht geboren ist: Die Bestätigung über die Elternzeit kann erst nach der Geburt des Kindes erfolgen, daher bleibt der Antrag solange unbearbeitet in der Personalabteilung und Sie erhalten also erst nach der Geburt den Elternzeitbrief; bitte nur bei „geb. am“ den voraussichtlichen Entbindungstermin eintragen und nach der Geburt des Kindes telefonische oder schriftliche Mitteilung über den Geburtstermin/-ort sowie den Vor- und Nachnamen des Kindes und die Kopie der Geburtsurkunde baldmöglichst nachreichen, gerne auch als Scan via Mail.</p>			
<b>Kindschaftsverhältnis</b>			
<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflege-/Adoptivkind <input type="checkbox"/> sonstiges: _____			

#### 1. Zeitabschnitt<sup>2)</sup>

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

#### ggf. 2. Zeitabschnitt<sup>2)</sup> (d.h. nicht im direkten Anschluss an Abschnitt 1)

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

#### ggf. 3. Zeitabschnitt<sup>2)</sup> (d.h. nicht im direkten Anschluss an Abschnitt 2)

ab \_\_\_\_\_ bis (einschließlich) \_\_\_\_\_

2) Sie können die Elternzeit innerhalb des maximal möglichen Zeitraums (s. S. 2 Hinweise) einteilen wie Sie möchten, in der Regel sollte die Elternzeit aber während der Dauer des Bezugs von Elterngeld in Lebensmonaten und nicht in Kalendermonaten genommen werden (wenn dies nicht synchron läuft, gibt es beträchtliche Abzüge bei der Auszahlung!). Beispiel Lebensmonat: Geburt am 28.04.2021, 1. Lebensmonat der Elternzeit: 28.04.2021-27.05.2021. Link zum Lebensmonatsrechner: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/lebensmonatsrechner/index.php>. Wenn dieses Formular vor der Geburt eingereicht wird und der tatsächliche Geburtstermin dann vom hier eingetragenen voraussichtlichen Entbindungstermin abweicht, wird die Elternzeit automatisch von der Personalabteilung im Bestätigungsbrief über die Elternzeit an den/die tatsächlichen Lebensmonat/e angepasst (wir bitten um einen Hinweis auf diesem Formular, falls Sie ein festes Enddatum bzw. einen festen Zeitraum wünschen).

**Das Formular kann auch für die Beantragung der Verlängerung der Elternzeit genutzt werden:** Bitte bei „bis“ im entsprechenden Zeitabschnitt das neue Enddatum mit dem Vermerk „Verlängerung“ eintragen; falls ab dem Verlängerungszeitpunkt eine Elternzeit mit Teilzeit statt volle Elternzeit gewünscht wird, bitte auf S. 2 Stundenumfang bei „anderer Zeitraum“ eintragen, ggf. bei Mitgliedern mit Zeiterfassung auch Angabe über Arbeitstage. Bei Verlängerung einer bestehenden Elternzeit mit Teilzeit bitte ebenso verfahren.

## mit einer Teilzeitbeschäftigung

(für Beschäftigte: maximal sind 32 Wochenstunden möglich, bei Geburten vor dem 01.09.2021 jedoch maximal 30 Wochenstunden; für Beamte: maximal sind 32 Wochenstunden möglich, für Geburten vor dem 01.09.2021 empfiehlt sich wegen des Bezugs von Elterngeld jedoch die Obergrenze 30 Wochenstunden)

nein

ja **im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich**

- während des gesamten Zeitraums der Elternzeit gem. Seite 1
- bei Aufteilung der Elternzeit in gesonderten Abschnitten (s. 1. Seite):  
während des \_\_\_\_\_ Abschnitts der Elternzeit
- anderer Zeitraum während der Elternzeit gem. Seite 1  
ab \_\_\_\_\_ bis (einschl.) \_\_\_\_\_

nur für Beschäftigte/Beamte mit Zeiterfassung, die von der 5-Tage-Woche abweichen wollen: verteilt auf folgende Tage \_\_\_\_\_

Für alle Beamten/Beamtinnen: Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, im Anschluss an eine Mutterschutzfrist, eine volle Elternzeit oder eine familienpolitische Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung (z.B. im Rahmen einer Elternzeit mit Teilzeit) aufzunehmen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass der vor der Teilzeit in einem höheren Beschäftigungsumfang erworbene Urlaubsanspruch grundsätzlich noch vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung und/oder der Verminderung der wöchentlichen Arbeitstage eingebracht werden soll. Hierdurch vermeiden Sie finanzielle Nachteile, da sich die Besoldung ab dem Zeitpunkt der Verringerung der Arbeitszeit nach dem dann geltenden Beschäftigungsumfang richtet und der Anspruch bei einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage bzw. des reduzierten wöchentlichen Stundenumfangs entsprechend umgerechnet wird.

### Kennntnis genommen:



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift VORGESETZTE/R



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift ANTRAGSTELLER/IN

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass das Kind in meinem Haushalt lebt und von mir selbst betreut und erzogen wird.**

Anlagen:

- Kopie Geburtsurkunde** (falls noch nicht vorliegend bzw. bei Mitteilung der Elternzeit vor der Geburt, bitte umgehend nachreichen, gerne auch als Scan via Mail)
- Ggf. zusätzlich Bescheinigung über Frühgeburt (bei Mitteilung der Elternzeit vor der Geburt bitte umgehend nachreichen)
- Ggf. zusätzlich Bescheinigung über Behinderung und Antrag auf Verlängerung der Mutterschutzfrist (bei Mitteilung der Elternzeit vor der Geburt bitte umgehend nachreichen)
- Bei Adoption, Pflegschaft zusätzlich: Nachweis des Jugendamtes über die Aufnahme des Kindes als berechtigte Person
- Ggf. zusätzlich sonstige Nachweise der Sorgeberechtigung, z.B. Gerichtsurteile

Hinweise:

**Anspruch auf Elternzeit** haben Arbeitnehmer/innen und Beamte/Beamtinnen, wenn sie:

- **mit dem Kind im selben Haushalt leben,**
- **dieses Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen und**
- **während der Elternzeit nicht mehr als 30 bzw. 32 (s.o.) Wochenstunden arbeiten.**

Die Elternzeit soll vor Beginn **spätestens 7 Wochen schriftlich mitgeteilt/beantragt werden** (für Beschäftigte: für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr spätestens 13 Wochen). Andere Fristen sind gem. Rücksprache, insbesondere bei Zustimmung des Vorgesetzten, möglich. Dabei soll bei Elternzeiten, insbesondere solche vor dem dritten Geburtstag, angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen wird. Die Elternzeit kann insgesamt auf drei Zeitabschnitte verteilt werden (mehrere Abschnitte nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten).

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis **zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis einschließlich einen Tag vor dem dritten Geburtstag); **ein Anteil von bis zu 24 Monaten Elternzeit kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr** (also bis einschließlich einen Tag vor dem achten Geburtstag) des Kindes in Anspruch genommen werden (Hinweis für Beschäftigte: Widerspruchsmöglichkeit des Arbeitgebers, wenn der dritte Abschnitt der Elternzeit in diesem Zeitraum ab dem dritten Geburtstag liegt und zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, bitte daher ggf. im Vorhinein mit dem/der Vorgesetzten abklären, ob Einverständnis mit einem solchen Zeitabschnitt bestehen würde).

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung der/des Vorgesetzten möglich, bei erneuter Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Schutzfristen jedoch ohne Zustimmung der/des Vorgesetzten.

Hinweis für Mütter: Die Zeit der Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet. Bitte beachten Sie die Hinweise im Schreiben zum Mutterschutz. Wenn früher entbunden wird, als vom Arzt zuletzt berechnet, bleibt das mitgeteilte Ende der Mutterschutzfrist bestehen, plus 4 Wochen bei Früh-/Mehrlingsgeburten/Behinderung; wenn später entbunden wird, wird die achtwöchige bzw. ggf. zwölfwöchige Mutterschutzfrist (bei Früh-/Mehrlingsgeburten/Behinderung) nach Geburt neu ab diesem Datum berechnet, d. h. acht/zwölf Wochen ab dem tatsächlichen Datum, die Mutterschutzfrist verlängert sich also entsprechend.